

GR_GERICHTE ZF 2005 39 vom 22. Mai 2006

GR Gerichte, 2006-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF 2005 39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2005_39)

FR: GR_GERICHTE ZF 2005 39 du 22 mai 2006

IT: GR_GERICHTE ZF 2005 39 del 22 maggio 2006

Regeste

Forderung aus Arbeitsvertrag | OR Arbeitsvertrag

Erwägungen

E. 22

82 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO, 87 Abs. 3 ZPO). Das Beweisverfahren dient nicht dazu, neue Tatsachenbehauptungen einzubringen, und auch in den Parteivorträgen an der mündlichen Hauptverhandlung dürfen die in den vorausgegangenen Rechtsschriften enthaltenen Tatsachenbehauptungen wohl wiederholt aber nicht erweitert werden (Art. 109 Abs. 1 ZPO). Eine Tatsache muss zwar nicht bis in alle erdenklichen Einzelheiten vorgebracht werden, um berücksichtigt zu werden. Wortklauberei ist nicht zu betreiben. Die Tatsache muss aber in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechenden Weise in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen behauptet worden sein (vgl. zum Ganzen PKG 2002 Nr. 7, PKG 1997 Nr. 5, PKG 1987 Nr. 9). b) Der Kläger und Berufungskläger hat gemäss Leitschein und Prozesseingabe eindeutig nur eine Abgeltung der geleisteten Überstunden verlangt. Dies ist bereits aus Ziff. 1 des Rechtsbegehrens ersichtlich, gemäss welchem dem Forderungsbetrag von Fr. 20'100.-- in Klammern der Grund der Forderung, nämlich Nettolohn für Überzeit, angefügt ist. Die gesamte Prozesseingabe konzentriert sich auf die Begründung und Berechnung der geleisteten Überstunden. Dass Z. auch eine Abgeltung für nicht bezogene Ferien verlangt, ist aus der Rechtsschrift nicht ersichtlich. Wohl werden im Zusammenhang mit der Berechnung der Überstunden die Ist-Stunden den Soll-Stunden gegenübergestellt, ohne dass Ferien abgezogen werden; bei der Berechnung der Überstunden werden Frei-Tage berücksichtigt. Eine Forderung für nicht bezogene Ferien wird aber nicht einmal ansatzweise erwähnt. Es mag sein, dass der Beweis für ein Ferienguthaben erst im Rahmen des Beweisverfahrens hätte erbracht werden können und dass neue Beweisanträge in Anwendung der im Arbeitsrecht geltenden Untersuchungsmaxime auch später zu berücksichtigen gewesen wären. Dies entbindet den Kläger aber nicht von der Pflicht, die wesentliche Tatsache, er habe - abgesehen davon, dass er Überstunden geleistet habe - keine oder zu wenig Ferien bezogen, in der Rechtsschrift zu behaupten und soweit möglich zu substantizieren. Die Gegenpartei konnte aus der Sachverhaltsdarstellung des Klägers in der Prozesseingabe nach den Gewohnheiten des Lebens erkennen, dass der frühere Arbeitnehmer eine Entschädigung für die von ihm behaupteten Überstunden verlangte. Dass eventuell auch eine Abgeltung für nicht bezogene Ferien verlangt wurde, konnte und musste sie mangels einer entsprechenden Behauptung aus der Rechtsschrift nicht ableiten, sondern konnte davon ausgehen, dass der Kläger entsprechend der Dispositionsmaxime keine weiteren Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse eingeklagt hatte. Die Forderung wegen nicht bezogener Ferien von Fr. 4'165.20 wurde explizit unbestrittenermassen erst nach Abschluss des Schriftenwechsels

am 13. November 2003 und nach Vorlage der Expertise mit Schreiben vom 2. November 2004 (R 7) gestellt,

E. 23

gleichzeitig wurde die Forderung auf Abgeltung von Überstunden auf Fr. 14'085.25 reduziert. Der Anspruch auf Zusprechung einer Ferienentschädigung wurde in Verletzung der auch im Arbeitsrecht geltenden Eventualmaxime verspätet geltend gemacht, so dass darauf nicht weiter einzutreten ist. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens gehen gemäss Art. 343 Abs. 1 OR zu Lasten der Gerichtskasse. Der Kläger und Berufungskläger ist mit seiner Forderung mit Fr. 10'989.--, also rund zur Hälfte des gemäss Prozesseingabe strittigen Betrages von Fr. 20'100.- durchgedrungen. Entsprechend diesem Ergebnis (vgl. Art. 223 ZPO in Verbindung mit 122 ZPO) werden die ausseramtlichen Kosten für die Verfahren vor beiden Instanzen wettgeschlagen.

E. 24

Demnach erkennt die Zivilkammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.